

A b ä n d e r u n g s a n t r a g

der Abgeordneten Erwin Spindelberger, Dr. Erwin Rasinger, Dr. Eva Mückstein, Ulrike Königsberger-Ludwig, Mag. Michaela Steinacker, Mag. Daniela Musiol

und Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Gesundheitsausschusses 450 der Beilagen über die Regierungsvorlage 445 der Beilagen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Fortpflanzungsmedizingesetz, das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Gentechnikgesetz und das IVF-Fonds-Gesetz geändert werden (Fortpflanzungsmedizinrechts-Änderungsgesetz 2015 – FMedRÄG 2015):

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

Artikel I (Änderung des Fortpflanzungsmedizingesetzes) wird wie folgt geändert:

a) In Z 3 lautet § 2a Abs. 1 Z 1 wie folgt:

„1. nach drei oder mehr Übertragungen entwicklungsfähiger Zellen keine Schwangerschaft herbeigeführt werden konnte und Grund zur Annahme besteht, dass dies auf die genetische Disposition der entwicklungsfähigen Zellen und nicht auf andere Ursachen zurückzuführen ist, oder“

b) In Z 3 lautet § 2a Abs. 4 erster Satz:

„Im Rahmen der Präimplantationsdiagnostik dürfen nur die nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft und Erfahrung im Sinn des Abs. 1 Z 1 zur Herbeiführung einer Schwangerschaft, im Sinn des Abs. 1 Z 2 zur Vermeidung einer Fehl- oder Totgeburt oder im Sinn des Abs. 1 Z 3 zur Vermeidung einer Fehl- oder Totgeburt oder einer Erbkrankheit unabdingbar erforderlichen Untersuchungen durchgeführt werden.“

c) In Z 6 erhält der bisherige § 7 Abs. 3 die Bezeichnung „(4)“, § 7 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Der Arzt hat den Ehegatten, eingetragenen Partnern oder Lebensgefährten oder dritten Personen, deren Samen oder Eizellen verwendet werden, eine psychologische Beratung oder eine psychotherapeutische Betreuung vorzuschlagen und sie auf die Möglichkeit hinzuweisen, andere unabhängige Beratungseinrichtungen zu konsultieren.

(3) Die Beratung oder Betreuung der Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten soll sich insbesondere auf die für die Eltern und das Kind mit der Verwendung von Samen oder Eizellen dritter Personen verbundenen Herausforderungen beziehen.“

d) In Z 6 wird in § 10 nach dem Wort „Zyklus“ die Wortfolge „der behandelten Frau“ eingefügt.

e) In Z 6 wird in § 16 Abs. 1 folgender Satz angefügt:

„Die Vereinbarung oder die Annahme einer Aufwandsentschädigung gilt als entgeltliches Rechtsgeschäft, wenn und soweit die Aufwandsentschädigung über die nachgewiesenen Barauslagen, die im Zusammenhang mit der medizinischen Behandlung bei der Überlassung von Samen oder Eizellen getätigten wurden, hinausgeht.“

f) In Z 6 lautet § 16 Abs. 2 Z 3:

„3. von Personen, die bereit sind, Samen, Eizellen oder entwicklungsfähige Zellen für eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung zu überlassen oder in sich einbringen zu lassen,“

g) In Z 6 wird in § 16 Abs. 2 folgender Satz angefügt:

„Ebenso ist jede Werbung für die Überlassung oder Vermittlung von Samen, Eizellen oder entwicklungsfähigen Zellen unzulässig.“

h) In Z 9 lautet § 21 Abs. 2 Z 1:

„1. Anzahl der Paare, die eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung in Anspruch genommen haben sowie Anzahl der Anwendungen, gegliedert nach den in § 1 Abs. 2 angeführten Methoden (einschließlich Überlassung von Samen und Eizellen) und nach Alter, Anzahl der aufbewahrten Samenspenden, Eizellen und Entwicklungsfähigen Zellen.“

i) In Z 9 lautet § 21 Abs. 3:

„(3) Die Gesundheit Österreich GmbH hat die Auswertung gemäß Abs. 1 und die im Genanalysergister gemäß § 79 Abs. 1 Z 1 GTG verzeichneten Einrichtungen, welche PID durchführen samt den in § 79 Abs. 2 GTG genannten Angaben und Untersuchungen sowie alle im Gentechnikbuch enthaltenen spezifische Informationen zur PID im Rahmen eines Berichts dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Justiz zur Verfügung zu stellen und auf der Homepage der Gesundheit Österreich GmbH zu veröffentlichen.“

Artikel II (Änderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs) wird wie folgt geändert:

a) In Z 1 lautet die Überschrift wie folgt:

„**Abstammung vom Vater und vom anderen Elternteil**“

Artikel III (Änderung des Gentechnikgesetzes) wird wie folgt geändert:

a) Z 2 lautet:

„2. § 97 wird wie folgt geändert:

„§ 97. Die Bundesministerin für Gesundheit hat eine Geschäftsordnung für die Kommission und ihre wissenschaftlichen Ausschüsse zu erlassen, die die Erfüllung der ihr aufgetragenen Aufgaben sicherstellt. Die Geschäftsordnung hat nähere Bestimmungen insbesondere über die Einberufung, den Ablauf, die Anwesenheit, die Vertretung und die Beschlussfassung sowie Regeln über die Unvereinbarkeit zu enthalten und bedarf für ihre Wirksamkeit der Genehmigung durch die Bundesministerin für Gesundheit. Das gilt auch für jede Änderung der Geschäftsordnung.““

b) Z 3 lautet:

„3. Dem § 113 wird folgender § 113a angefügt:

„§ 113a. § 88 Abs. 2 Z 2 lit. a und § 97 GTG in der Fassung des Fortpflanzungsmedizinrechts-Änderungsgesetzes, BGBl. I. Nr. xxx/2015, treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.““

Spindler
Wolfgang

Rausch

Reiter
Auer
Munhl

Begründung:

In § 2a Abs. 1 Z 1 wird eine Klarstellung zur Zulässigkeit der Präimplantationsdiagnostik insofern getroffen, als die Präimplantationsdiagnostik nun bei rezidivierend fehlgeschlagener medizinisch assistierter Reproduktion zulässt. Bei zumindest drei gescheiterten Versuchen einer medizinisch unterstützten Fortpflanzung soll die Präimplantationsdiagnostik zur „Verbesserung“ des Erfolgs von künstlichen Befruchtungen zugelassen werden, wenn Grund zur Annahme besteht, dass das Scheitern des Transfers von Embryonen darauf zurückzuführen ist, dass die Embryonen wegen ihrer genetischen Disposition nicht überlebensfähig waren.

Die Änderung in § 2a Abs. 4 dienen der Klarstellung, dass genetisches Screening unzulässig ist.

Der in § 7 Abs. 2 angeführte Personenkreis soll um Personen, deren Samen oder Eizellen verwendet werden, erweitert werden. Ein Schwerpunkt der Beratung oder Betreuung gemäß § 7 Abs. 3 soll insbesondere auch die Frage des Zeitpunkts und die Art der Aufklärung des Kindes über die genetische Elternschaft durch die Eltern sein.

In § 10 wird klargestellt, dass es sich um den Zyklus der behandelten Frau handelt.

Die Änderung des § 16 Abs. 1 dient der Klarstellung zur Aufwandsentschädigung, beispielsweise wäre ein Verdienstentgang nicht erfasst. Unter Barauslagen sind hier etwa auch die Reise- und Übernachtungskosten sowie allfällige Medikamentenkosten zu verstehen. Diese Ausgaben müssen notwendiger Weise mit der Überlassung des Samens bzw. der Eizellen verbunden sein und belegt werden.

In § 16 Abs. 2 Z 3 erfolgt eine Klarstellung, dass auch die Vermittlung von Personen, die bereit sind, Samen, Eizellen oder Entwicklungsfähige Zellen für eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung zu überlassen, vom Vermittlungsverbot umfasst sind. Ein entsprechendes Werbeverbot wird eingeführt.

In § 21 Z 1 erfolgt eine Klarstellung hinsichtlich der Samen- und Eizellspenden. Die zu erhebenden Daten werden um die aufbewahrten Samenspenden, Eizellen und Entwicklungsfähigen Zellen erweitert. Weiters soll der Bericht der Gesundheit Österreich GmbH um die relevanten im Genanalyseregister und Gentechnikbuch enthaltenen Daten erweitert werden. Aus Publizitätsgründen soll der Bericht auch veröffentlicht werden.

In Artikel II Z 1 wird in der Überschrift vor § 144 ABGB klargestellt, dass es um die Abstammung des Vaters und des anderen Elternteils geht.

In Artikel III Z 2 (§ 97 GTG) werden die näheren Bestimmungen einer neu zu fassenden Geschäftsordnung für die Gentechnikkommision und ihre Ausschüsse festgelegt. Kernpunkt dabei sind Unvereinbarkeitsregeln. Diese müssen so gestaltet sein, dass Antragsteller in ihren eigenen Zulassungsverfahren weder an der Beratung teilnehmen, noch Berichterstatter sein, noch an der Abstimmung teilnehmen können.